



MÜHLHAUSEN

Mittelalterliche Reichsstadt



AMTSBLATT der Stadt Mühlhausen | Thüringen

Jahrgang 34

Dienstag, 18.03.2025

Nummer 7

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung.....	2
Information an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Herausgabe eines Amtsblattes.....	3
Fälligkeitstermin Grundsteuer	4
Einladung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen/Thüringen am Mittwoch, den 26.03.2025.....	4
Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 12.03.2025.....	5

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Mühlhausen | Thüringen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen | Thüringen

Die Redaktion erfolgt in der Pressestelle: Telefon 03601 452 271, Telefax 03601 452 116, pressestelle@muehlhausen.de

Das Amtsblatt der Stadt Mühlhausen | Thüringen erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.muehlhausen.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind kostenfrei in der Stadtverwaltung Mühlhausen, Ratsstraße 25, 99974 Mühlhausen erhältlich.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Hörsel/Nesse
über die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an
Gewässern 2. Ordnung**

Im Thüringer Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUV) vom 28.05.2019 und auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wurde festgelegt, dass die Unterhaltungspflicht der Gewässer 2. Ordnung im Freistaat Thüringen, ab dem 01.01.2020 durch die gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände erfolgt. Die Verbandsgebiete der Thüringer Gewässerunterhaltungsverbände sowie das aktuelle Gewässernetz des Freistaats Thüringen sind im Thüringen Viewer (<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/>) veröffentlicht.

Im Zeitraum vom 07. April 2025 bis 31. Oktober 2025

werden durch den Bauhof des Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse und den von uns beauftragten Dienstleistungsunternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung im gesamten Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der entsprechenden naturschutzrechtlichen Schon- und Sperrzeiten durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge, Verkehrssicherungspflicht) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Auf Grundlage des § 41 WHG in Verbindung mit § 68 ThürWG kündigen wir hiermit die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen und die damit verbundene vorübergehende Benutzung des jeweiligen Gewässers 2. Ordnung, sowie der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen. Gemäß den Vorschriften des § 41 WHG und § 68 ThürWG haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Gewässer 2. Ordnung, sowie die Eigentümer der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen oder ihre beauftragten Personen und Unternehmen die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Darüber hinaus haben die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Entstehen durch die Handlungen der Gewässerunterhaltung Schäden am Eigentum (s. § 41 Abs. 4 WHG und § 68 Abs. 2 ThürWG), so hat der Geschädigte gegen die zur Unterhaltung verpflichtete oder beauftragte Person/ Unternehmen Anspruch auf Schadenersatz. Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass nach § 38 Abs. 4 WHG die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Uferbereiche/ Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach § 38 Abs. 1 WHG zu erhalten und diese so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen beträgt nach § 29 ThürWG, unabhängig von der Grundstücksgrenze, innerorts fünf Meter und außerorts zehn Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Nach § 38 Abs. 4 Satz 4 WHG ist im Gewässerrandstreifen eine nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen (z. B. Gartenabfälle, Mähgut, Müll) die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können verboten.

Für Rückfragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen des Gewässerunterhaltungsverbandes Hörsel/Nesse gern zur Verfügung.

Telefon: 036253 260790 und E-Mail: info@guv-hoersel-nesse.de.

Georgenthal, den 12.03.2025

gez. Bert Schwachheim
Geschäftsführer

+++

**Information
an alle Kunden des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“**

Herausgabe eines Amtsblattes

Sehr geehrte Kund*innen,

der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ hat das Amtsblatt Jahrgang 20 Nr. 01 am 10. März 2025 herausgegeben. In diesem Amtsblatt sind veröffentlicht:

- die 4. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (4. ÄS BGS-EWS)
- die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (5. ÄS GS-WBS)
- die Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (8. ÄS zur Verbandssatzung)

Das Amtsblatt liegt ab Herausgabetag in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme in der Geschäftsstelle in Schlotheim, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Nottetal-Heilingen Höhen bereit bzw. ist auch über die Internetseite des TAZV „Notter“ unter www.tazv-notter.de abrufbar (Rubrik „Service“).

Der Verband empfiehlt allen interessierten Bürger*innen, den aktualisierten und erweiterten Internetauftritt des Verbandes zu nutzen, wo über wichtige Themen des TAZV „Notter“ informiert wird.

A. Blankenburg
Verbandsvorsitzender

Fälligkeitstermin Grundsteuer

Nach dem Beschluss der Hebesatzsatzung in der letzten Stadtratssitzung versendet die Stadtverwaltung Mühlhausen/Thüringen Anfang April erstmals die Steuerbescheide zur Grundsteuer nach dem neuen geltenden Grundsteuerrecht. Somit ist der erste Fälligkeitstermin für die Zahlung der Grundsteuer 2025 am **15.05.2025**. Alle weiteren Fälligkeitstermine entnehmen Sie Ihrem Steuerbescheid.

+++

Einladung

Zur **Sitzung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen/Thüringen** am

Mittwoch, den 26.03.2025 um 17:00 Uhr

lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet in der **Tagungs- und Kulturstätte Schwanenteich** statt.

Tagesordnung

- 1.** Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Ladung
- 2.** Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 3.** Einwohnerfragestunde
- 4.** Anfragen
- 5.** Informationen des Oberbürgermeisters
- 6.** Abstimmung über den öffentlichen Teil der Ergebnisniederschrift der 6. Stadtratssitzung am 26.02.2025
- 7.** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2025
BV/0115/2025
- 8.** Finanzplan im Planungszeitraum 2024 bis 2028
BV/0116/2025

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 12.03.2025

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 387) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und § 12 Abs.3 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 (ThürGNNGG 2024) vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in der Sitzung am 26.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern für die Stadt Mühlhausen/Thüringen werden wie folgt festgesetzt:

(a)	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
(b)	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
(c1)	Gewerbesteuer – für das Kalenderjahr 2025	435 v.H.
(c2)	Gewerbesteuer – ab dem Kalenderjahr 2026	420 v.H.

§ 2

Abweichende Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern für den Ortsteil Eigenrieden der Stadt Mühlhausen/Thüringen werden abweichend von § 1 für die Kalenderjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

(a)	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
(b)	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
(c)	Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 15.07.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.11.2019 außer Kraft.

Mühlhausen/Thüringen, den 12.03.2025

gez. Dr. Bruns

Dr. Bruns

Oberbürgermeister - Siegel -

Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 10.03.2025 angezeigt und mit Schreiben vom 12.03.2025 zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.